

## Anpassung der Entgeltordnung für den Hafen Altwarp

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement <i>Bearbeitung:</i> Dirk Langner	<i>Datum</i> 09.01.2025
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	18.02.2025	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Altwarp plant eine Anpassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen Altwarp. Die Anpassung erfolgt im Pkt. 7 (2) der Entgeltordnung und bezieht sich auf die Nutzung der Hafenanlagen/Kaianlagen. Die Änderung tritt ab dem 01.03.2025 in Kraft.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt die vorliegende Entgeltordnung. Die bisherige Entgeltordnung tritt zum 01.03.2025 außer Kraft.

### Anlage/n

1	Hafenentgelte 2025 öffentlich
---	-------------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt
		x		Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

Siegel

\_\_\_\_\_  
stellv. Bürgermeister/in

# **Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten für den öffentlichen Hafen der Gemeinde Altwarp**

Auf der Grundlage des Beschlusses durch die Gemeindevertretung Altwarp vom 04.02.2025 wird die folgende Entgeltordnung erlassen.

## **Pkt. 1 Geltungsbereich**

- 1) Für die Benutzung des Hafens Altwarp werden Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg – Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind. Das Hafengebiet umfasst die gekennzeichnete Fläche, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

## **Pkt. 2 Arten der Nutzungsentgelte**

Nach dieser Entgeltordnung werden folgende privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben:

- Kaibenutzungsentgelt (Pkt. 7)
- Liegeentgelt (Pkt. 9)

## **Pkt. 3 Berechnungsgrundlagen**

- 1) Bei der Bemessung der Liegeentgelte nach der Schiffslänge, wird die Länge ü. a. in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- 3) Die Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

## **Pkt. 4 Entgelterhebung und Fälligkeit**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Nutzungsentgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- 2) Die Nutzungsentgelte werden unmittelbar mit ihrer Entstehung fällig.

- 3) Die Nutzungsentgelte sind an die Stadt Eggesin, geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, vertreten durch die Stadtkasse zu zahlen. Zahlstelle ist das Hafenzentrum im Hafen Altwarp.
- 4) Für die Nutzungsentgelte sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **Pkt. 5 Mitteilungspflichten**

- 1) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens im Hafenzentrum zu melden.

#### **Pkt. 6 Entgeltbefreiung und Ermäßigung**

Von der Zahlung der Nutzungsentgelte sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Altwarp eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
4. Lotsenfahrzeuge, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage (Nachweispflicht) anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen.
7. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg – Vorpommern oder der Gemeinde Altwarp den Hafen anlaufen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

#### **Pkt. 7 Kaibenutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Passagiere zu entrichten.

Das Kaibenutzungsentgelt beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

a) je Passagier                      **0,20 Euro**

2. Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge für das Einkranchen und Auskranchen, ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Je Kranvorgang ist ein Entgelt in

Höhe von **50,00 €** pro Wasserfahrzeug zu entrichten. Saisonlieger im Hafen Altwarp, sowie Fahrzeuge der Fischerei und der einheimischen touristischen Berufsschiffahrt sind davon befreit.

### **Pkt. 8** **Ermäßigung beim Kaibenutzungsentgelt**

Für Wassersportfahrzeuge und Fahrzeuge der Fischerei ist kein Kaibenutzungsentgelt gem. Pkt. 7 (1) a) zu entrichten.

### **Pkt. 9** **Liegeentgelt**

1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegeentgelt zu zahlen.

2) Das Liegeentgelt beträgt:

a) bei vorübergehender Nutzung (Sportboote) je angefangene 24 Std.  
(inkl. NK = Strom, Wasser, Müllentsorgung, WC)

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| - bis 8m Länge ü.a.    | <b>15,00 Euro</b> |
| - 8 bis 11m Länge ü.a. | <b>17,00 Euro</b> |
| - ab 11m Länge ü.a.    | <b>24,00 Euro</b> |

b) bei der Nutzung durch Saisonlieger (Sportboote) für den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres **600,00 Euro**

c) für Wasserfahrzeuge der Fischerei pro Jahr **215,00 Euro**

d) für gewerbliche Wasserfahrzeuge zur touristischen Beförderung von Passagieren  
mit festem Liegeplatz in Altwarp pro Jahr **750,00 Euro**  
ohne festen Liegeplatz in Altwarp, je angefangene Stunde **10,00 Euro**

### **Pkt. 10** **Versorgungseinrichtungen**

Die Abgabe von Strom und Wasser ist entgeltpflichtig. Diese Entgelte sind in der jeweils gültigen Hafengebührenordnung der Gemeinde Altwarp festgelegt.

### **Pkt. 11** **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entgeltordnung außer Kraft.

Altwarp, den 05.02.2025

Bürgermeister

Siegel